

Beitragsordnung des Fördervereins Kinderhaus Pappalapapp e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Ordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind von dieser Ordnung ausgeschlossen.
2. **Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 04.09.2014.**
3. **Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.** Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
4. Sofern eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen wird, werden alle Mitglieder schriftlich (Email) und durch Aushang im Kinderhaus Pappalapapp informiert.
5. Die Beitragsordnung **gilt für aktive und passive Mitglieder des Fördervereins Kinderhaus Pappalapapp e.V.**
6. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Geltungsbereich und Dauer

1. **Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.09.2014 diese Beitragsordnung beschlossen. Mit diesem Datum tritt die Beitragsordnung in Kraft.**
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, bekommen diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
4. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Beitragshöhe, Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der **Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 24€** sowohl für aktive als auch passive Mitglieder und wird jährlich im Voraus erhoben.
2. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Betrags verpflichten.
3. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
4. In den Folgejahren werden die festgesetzten Beträge im Januar des jeweiligen Jahres erhoben.
5. **Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrift.** Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung und der Höhe der beabsichtigten Jahreszahlung. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

6. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages muss dies in schriftlicher Form erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags der vorliegenden Beitragsordnung widerrufen werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich **dem Vorstand mitzuteilen**. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Bei **Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet**.
8. Bei Austritt aus dem Förderverein erlischt die Einzugsermächtigung automatisch. Wird der Austritt nicht im Rahmen der in Satzung geregelten Kündigungsfrist vorgenommen, verlängert sich die Mitgliedschaft im Förderverein und damit auch die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
9. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
10. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto. Bei Mahnungen werden **Mahngebühren von 2 Euro** pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto bei der Sparkasse Bottrop zulässig:

Ktnr.: 36129, IBAN: DE35 4245 1220 0000 036129 BIC: WELADED1BOT
--

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
2. Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
3. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.